

Adlershofer Ballspiel- Club 1908 e.V.

Lohnauer Steig 1- 17 12489 Berlin
Fax/Tel: 030/ 67 77 54 91

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.11.1908 als ABC (Adlershofer-Ballspiel-Club) gegründete Sportverein führt den Namen Adlershofer Ballspiel-Club 1908 e.V. (ABC 08). Er hat seinen Sitz in 12489 Berlin, Lohnauer Steig 1- 17. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 13013 Nz eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Verbänden des Turn- und Sportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden und ist Mitglied im Bezirkssportbund des Bezirkes Berlin- Treptow. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Ausübung des Sportes. Der Verein bezweckt die Pflege des Sportes, insbesondere Fußball, und Sportkegeln. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheits- und Familiensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.
- (3) Dies wird u.a. erreicht durch einen geregelten Sportbetrieb, sportliche Wettbewerbe und Spiele und Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins gemäß § 8 können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
- (6) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige bzw. unselbstständige, Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche Personen mit jeder Nationalität mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland angehören. Personen, die extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder sonstiges diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten, können nicht Mitglied werden oder aber sind aus dem Verein auszuschließen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Dem Vorstand steht ein Einspruchsrecht zu. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod
 - d) Durch Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss der Abteilung gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (6) von dem vollzogenen Ausschluss ist dem Betroffenen eine schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruches Kenntnis zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins Einspruch erheben, der diesen Einspruch dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung unterbreiten muss. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses muss spätestens drei Monate nach Eingang des Einspruches erfolgen. Gegen die abschließende Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (8) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und sonstige Vereinsrechte. Alle im Verein verliehenen Auszeichnungen werden aufgehoben.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung (bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren) sowie der Erreichbarkeit (Telefon, FAX, E-Mail) dem Abteilungsvorstand anzuzeigen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vor dem Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
 - c) Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 5 Absatz 5 der Satzung.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beschwerdeausschuss,
 - d) der Prüfungsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses (Kassenprüfung),
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl des Prüfungsausschusses,
 - e) Wahl des Beschwerdeausschusses,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins (bei Notwendigkeit).
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 - (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn bekannt zumachen.
 - (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vorliegen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn der Vorstand das so festlegt, oder wenn diese von 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
 - (7) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
 - (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 - (9) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Beisitzer,
 - h) den Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 2. Vorsitzende,
 3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Restvorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

- (6) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

- (1) Für den Beschwerdeausschuss sind drei Mitglieder zu wählen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzenden und dem Beisitzer. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes sein.
- (3) Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig und Weisungen von Organen des Vereins nicht unterworfen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Abteilungen

- (1) Der Abteilungsvorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung in der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei Abteilungsmitgliedern:
 - a) dem Abteilungsvorsitzenden,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Kassenwart.

Er kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung nach Bedarf erweitert werden.

- (3) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.
- (4) Der Abteilungsvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat.
- (5) Die Wahl des Abteilungsvorstandes sollte alle drei Jahre vor der Wahl des Vereinsvorstandes stattfinden.
- (6) Die Abteilungen sind bei der Durchführung ihrer sportlichen Tätigkeit selbstständig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Sie setzen ihre Beiträge entsprechend ihren Erfordernissen durch Beschluss in der Abteilungsversammlung fest.
- (8) Ausgaben für sportliche Zwecke, die durch den Kassenbestand der Abteilung gedeckt sind, tätigen die Abteilungen selbst.
- (9) Über Zuschüsse des Vereins an die Abteilungen für notwendige sportliche Zwecke entscheidet der Vorstand.
- (10) Über die Neugründung und über die Auflösung von Abteilungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die bei der Abteilungsauflösung noch vorhandenen Werte bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: November 2009